

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Drucksache-Nr.:	X/0186
Datum:	03.03.2021
Status:	öffentlich
Freigabedatum:	10.03.2021

Amt/Az:
Amt für Finanzen / 20.11/20-44-0203

Sitzungsvorlage

für die Beratung im:

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss	03.05.2021	öffentlich
Rat	05.05.2021	öffentlich

Betreff

IX. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (KuWeBe) vom 02.09.2002

Produkte

01.09.01 Finanzen

Beschlussvorschlag:

Der IX. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 09.02.2002 wird in der der Niederschrift als **Anlage** beigefügten Fassung erlassen.

In Vertretung

gez. Luhmann

Sachdarstellung:

Die derzeit gültige Satzung für den KuWeBe sieht nicht vor, dass in dringenden Angelegenheiten eine Dringlichkeitsentscheidung getroffen werden kann.

Insbesondere infolge der sich entwickelnden Coronalage ist es ungewiss, ob künftig der Verwaltungsrat auch immer rechtzeitig zu den terminierten Sitzungen zusammentreten kann. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre es von Vorteil, eine entsprechende Regelung zu den Dringlichkeitsentscheidungen anwenden zu können.

Vergleichbare Regelungen gibt es ebenfalls in Satzungen anderer Anstalten öffentlichen Rechts in Nordrhein-Westfalen. Der Verwaltungsrat beschloss daher in seiner Sitzung am 01.03.2021, in Anlehnung an § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) dem Rat der Stadt Schwerte den Beschluss über die Änderung der Satzung zu empfehlen.

Die Satzungsergänzung stellt sich wie folgt dar:

§ 9

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

„(8) *In dringlichen Angelegenheiten, falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig oder aus sonstigen Gründen nicht einberufen werden kann, kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.*“

Die Beschlussfassung über die Satzungsänderung im Verwaltungsrat des KuWeBe wurde am 01.03.2021 gefasst.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 114a Abs. 2 GO NRW regelt die Gemeinde die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung.

Nach § 41 Abs. 1 Buchst. f) GO NRW liegt die Änderung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen in der Zuständigkeit des Rates.

Gleichstellungsbelange:

Gleichstellungsbelange werden nicht berührt.

Inklusion:

Inklusionsbelange bezogen auf Einschränkungen in den Bereichen

Beweglichkeit

Sehen

Hören

Denken

Fühlen

werden nicht berührt.

wurden berücksichtigt.

wurden nicht berücksichtigt, weil _____.

Anlagen:

IX. Nachtrag zur Satzung der Stadt Schwerte über den Kultur- und Weiterbildungsbetrieb in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts vom 09.02.2002